

immer stärker mit Zöllen belastet ward und dem Rat der Stadt Dresden 1455 ein Niederlagsrecht die alleinige Befugnis gab, Salz zu Schiff auf der Elbe herbeizuschaffen. Dresden ward wie Pirna eine Umschlagsstelle für böhmisches Getreide und Malz einerseits, wie für Hallesches Salz und sächsische Industrieerzeugnisse andererseits.

Wie abhängig Dresden von der böhmischen Getreidezufuhr war und daß es nur für entsprechende Versorgung mit Salz Getreide von den Böhmen zu erlangen vermochte, beweist unter anderem eine Urkunde aus dem Jahre 1524.¹⁾ Weil infolge eines „Hallhuben“-Aufstandes seit Monaten in Halle kein Salz mehr gesotten war und die Wagen leer wieder heimfahren mußten, war Dresdens Vorrat fast ganz erschöpft, und — so klagte man — die Böhmen drohten, kein Getreide mehr zuzuführen, wenn sie nicht Salz dafür bekämen. Falls wirklich Mangel eintreten sollte, befürchtete der Rat einen offenen Aufruhr.

Schon im 14. Jahrhundert hatte eine zentralisierende Bewegung im inländischen Salzvertrieb in den Städten, die das wesentlich für den Durchfuhrhandel wichtige Niederlagsprivileg besaßen, ihren Anfang genommen. So erlangte auch Dresden 1361 das Recht, daß nur seine Bürger, „wegen des gemeinen Nutz“ des Landes um Dresden, alles in die Stadt kommende Salz kaufen durften. Sie sollten aber an jedem Stück Salz nicht mehr als 2 Heller verdienen und den Überschuß auf die „Gebäude und Festung“ der Stadt verwenden. Noch in demselben Jahre erfolgte die Begnadung mit einem Salzhaufe an der Elbe, das zugleich als Speicher für das böhmische Getreide diente und noch im Jahre 1554 als Stapelplatz für den Handel mit den Böhmen benutzt wurde.

Im Laufe des 15. Jahrhunderts hatte in Altdresden, wo vorher 5 bis 6 Bürger Salzhandel getrieben hatten, und um 1500 in Neudresden der Rat den Salzkauf an sich gezogen.²⁾ Zweifellos lag die Hauptveranlassung dazu in den steigenden Aufgaben und Kosten der städtischen Verwaltung. Wesentlich gefördert aber wurde diese Bewegung durch die allgemeine Volksstimmung des ausgehenden 15. und des

¹⁾ Loc. 9878: Amt Dresden contra Wilhelm v. Carlowitz . . . 3. Rats Beschwerde wegen Mangels an Salzen fol. 24. Die nach der Lokatnummer (Loc.) oder sonst auf andere Weise, z. B. Salzcop. (Salztopial) zitierten Aktenstücke gehören dem Kgl. Sächsischen Hauptstaatsarchiv in Dresden an. Die nur mit einem großen lateinischen Buchstaben verzeichneten Aktenstücke sind dort unter Sectio I des Registers XXVIII zu finden, woselbst die jedesmalige Lokatnummer beigelegt ist.

²⁾ In Neudresden besorgten seit 1500 nach Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden I, S. 123 zwei Ratsmitglieder als Salzherren den Ein- und Verkauf des Salzes.

16. Jahrhunderts, die bei der allgemeinen Preissteigerung überall verderbliche „Fürkäufe und Monopolen“ von Privatpersonen witterte. Jetzt flossen doch die vermuteten großen Monopolgewinne nicht in die Taschen von geldgierigen Handelsherren, sondern kamen als Besoldung der Ratsdiener, als Beitrag für städtische Bauten und Anstalten dem „gemeinen Nutzen“ zugute. Was aber dem „gemeinen Nutzen“ diente, war ohne weiteres berechtigt und bedurfte keiner Rechtsbegründung.

Von einer starken Ausbeutung des Ratsmonopols im Sinne einer indirekten Steuer war in Dresden ebensowenig wie an anderen kursächsischen Orten die Rede. Man begnügte sich meist mit dem üblichen Handelsgewinn. Konnte doch im Jahre 1531 der Altdresdnische Syndikus Johann Pole darüber spotten, als der Rat von Neudresden die Wichtigkeit der Einnahmen vom Salzhandel für die Bauten und Befestigungen der Stadt betonte!

Der Verkaufsbezirk der Stadt Dresden erstreckte sich neben dem Fernabsatz nach Böhmen wie der Pirnas über die Bannmeile hinaus, zerfiel aber wegen der getrennt bestehenden Städte Alt- und Neudresden rechtlich in zwei Teile. Dies führte in den Jahren 1526—1532 zu einem großen Prozeß der beiderseitigen Städte, dessen Akten vollständig erhalten sind.³⁾

Neudresden glaubte aus seinen Privilegien von 1361 und 1455 der jüngeren Schwesterstadt jedenfalls den Großhandel mit Salz, d. h. nach damaligem Maße den Verkauf in Säcken, Fäßlein und Viertelassen, verbieten zu können, während Altdresden seine Berechtigung auch zum Großhandel aus den Worten seines Weichbildrechtes (den 21. Dezember 1403) „darin man kaufen und verkaufen und allerlei Kaufmannschaft und Handlung treiben und üben soll und mag usw.“, wie auch aus der jahrzehntelang unbehinderten Gewohnheit für erweislich hielt. Nach den üblichen Zitationen — den Prozeß leitete der Erzpriester Hülße als landesherrlicher Kommissar — wurde die Reihe der Beweisschriften mit einem, manche fesselnde Einzelheiten über das Salzwesen jener Tage bietenden „Gezeugnis“ von 30 Zeugen durch den beklagten Rat von Altdresden eröffnet. Der während des Prozesses zum Altdresdner Syndikus erwählte Johann Pole führte die Sache seines Rates mit großem Geschick und verstand es, bald mit einem Schwall juristischer Zitate, bald mit leisem Spott die Sache seines formalistischen, schwerfälligen Gegners, des Neudresdner Syndikus Martin Heufeler, in Mißkredit zu bringen, so daß der

³⁾ Loc. 9844: Acta in Sachen den Rat zu Alten Dresden an einem, und den Rat zu Neuen Dresden am andern Teil belangende von wegen des Salzkaufes von Ao. 1529 bis auf 1532. (158 folioseiten.)